

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
Haupt- und Finanzabteilung	10.02.2009	2009-021

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Personal öffentlich	11.03.2009			
Verwaltungsausschuss nicht öffentlich	18.03.2009			
Gemeinderat öffentlich	26.03.2009			

Betreff:

Richtlinie für die Aufnahme von Krediten

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Der Niedersächsische Landtag hat mit dem Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 den § 92 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) unter anderem dahingehend geändert, dass die kommunalen Gebietskörperschaften Richtlinien für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufzustellen haben.

In Zeiten stark schwankender Zinssätze und häufig nur kurzfristig gültiger günstiger Kreditangebote soll somit schnell reagiert werden können.

Zuständig für die Aufstellung der Richtlinien für die Aufnahme von Krediten ist gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 13 NGO der Rat.

Auch künftig legt der Gemeinderat mit seinem Beschluss über die Haushaltssatzung den Gesamtbetrag der Kredite fest. Dagegen entfällt die ausschließliche Zuständigkeit des Gemeinderates über die Entscheidung zur Aufnahme von einzelnen Krediten sowie Umschuldungen. Durch die Richtlinien wird die Zuständigkeit für die Aufnahme und die Umschuldung von Krediten der Bürgermeisterin übertragen.

Mit Beschluss des Rates vom 28.06.1984 wurde die Bürgermeisterin für auslaufende Zinssatzfestschreibungen ermächtigt, mit dem niedrigstbietenden Kreditgeber eine neue Zinssatzfestschreibung zu vereinbaren. Mit der Aufnahme bereits bestehender Regelungen in die Kreditrichtlinien sollen diese eindeutig festgeschrieben und die Richtlinie der Gemeinde Friedeburg für die Aufnahme von Krediten vervollständigt werden.

Der Nds. Städte- und Gemeindebund hat den Gemeinden mit Rundschreiben Nr.49/2006 das Muster einer Richtlinie für die Aufnahme von Krediten zur Verfügung gestellt. Dieses Muster dient als Grundlage für die zur Beschlussfassung als Anlage zu dieser Vorlage beigefügten „Richtlinien für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten“ und ist nur an die örtlichen Gegebenheiten unserer Gemeinde angepasst worden.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Richtlinien für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten nach § 92 Abs. 1 Satz 2 NGO werden in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Emmelmann

Anlagen: Richtlinie